

Beteiligte an der Ausbildung – betrieblich und außerbetrieblich

Die betrieblich Beteiligten

Ausbildender¹:

nach § 10 BBiG derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt und dazu die persönliche Eignung besitzt (§ 28 I BBiG). Bei fehlender fachlicher Eignung hat der Auszubildende einen Ausbilder mit der Ausbildung zu beauftragen. Zu den persönlichen und fachlichen Eignungsvoraussetzungen vgl. die Ausbilder-Eignungsverordnungen (gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, öffentlicher Dienst und Hauswirtschaft).

Ausbilder²:

nach § 28 BBiG bzw. § 22 HandwO vom Auszubildenden mit der Wahrnehmung der Ausbildungsfunktion ausdrücklich beauftragte Person, die dazu persönlich und fachlich geeignet sein muss. Durch die Beauftragung mit Bildungsaufgaben werden dem Ausbilder Teile des Weisungsrechts gegenüber dem Auszubildenden übertragen. Im Handwerk besitzt die fachliche Eignung wer

(1) die Meisterprüfung bestanden hat oder die Gesellen- oder eine Abschlussprüfung (z.B. an einer deutschen Hochschule) in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig war (vgl. § 22b HandwO). Daneben bedarf es einer Abschlussprüfung nach AEVO.

Nebenamtlicher Ausbilder³:

Sind Ausbilder, die neben ihrer Tätigkeit als Ausbilder Nebenamtliche Ausbilder müssen in einer besonderen Situation mit ihren Arbeitsaufgaben zurechtkommen. Sie sind verantwortlich für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung an ihrem Arbeitsplatz, zusätzlich sollen sie eine inhaltliche und persönliche Unterstützung der Ausbildung leisten. Für diese Situation gilt es, Lernaufgaben im normalen Arbeitsumfeld zu finden und dem Auszubildenden zu übertragen, sodass die eigene Abteilung entlastet und gleichzeitig eine gute, fundierte Ausbildung gewährleistet wird.

Auszubildender⁴:

im Sinn des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung Person, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert.

Fachkraft⁵:

Eine **Fachkraft** ist allgemein eine Person, die eine gewerbliche, kaufmännische oder sonstige Berufsausbildung erfolgreich absolviert hat.

Ausbildungsbeauftragter⁶:

Der Ausbildungsbeauftragte übernimmt Teilaufgaben und führt diese durch. Er ist zuständig für die übende Anwendung des Gelernten, beobachtet die Ausführungen des Auszubildenden und korrigiert solange, bis es klappt.

¹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3246/ausbildender-v10.html>

² <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1704/ausbilder-v9.html>

³ http://kurse.fortbildung-bw.de/Kurs/23354083_Der_Umgang_mit_der_Doppelfunktion__berufliche_Taetigkeit_und_nebenamtlicher_Ausbilder_in_79261_Gutach_Bleibach.html

⁴ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1180/auszubildender-v11.html>

⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Fachkraft>

⁶ <http://aevo.boesebeck.net/2.html>

Die außerbetrieblich Beteiligten

Ausbildungsberater⁷:

Ausbildungsberater sind (...) Mitarbeiter „zuständiger Stellen“ (z. B. Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern) mit dem Auftrag, die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen (§ 76 *Überwachung, Beratung: Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung [...] der Berufsausbildung [...] und fördert sie durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.*)

Ausbildungsberater sind die Ansprechpartner für alle an der Berufsausbildung beteiligten Personen, z. B. Betriebe, Lehrlinge, Berufsschullehrer und Eltern. Die Ausbildungsberater informieren über Neuordnungen der Ausbildungsberufe, Anforderungen bei Prüfungen, Berichtsheftführung, Anforderungen der verschiedenen Berufe und helfen bei Problemen in der Ausbildung. Sie sind bei den zuständigen Stellen für die Berufsausbildung, z. B. Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer beschäftigt. Ihre Arbeit ist neutral und vertraulich.

Berufsschullehrer:

Mitarbeiter der Berufsschule, der den fachtheoretischen sowie allgemein bildenden Unterricht durchführt.

Prüfer:

Personen, die die Abschlussprüfungen der Berufsausbildung durchführen. Das sind mindestens ein Berufsschullehrer sowie je ein Praktiker aus den Betrieben.

⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Ausbildungsberater>